

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 28.08.2008 – Synopse des Änderungsvorschlages
hier: Umsetzung der Beschlüsse des Rates vom 28.06.2012

Hauptsatzung	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlages	Textvorschlag
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen. Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht zusätzlich Zeit und Sitzungsort der Ratssitzung spätestens drei Werktagen vorher in der auf Stadtebene erscheinenden Wochenzeitung „Köler Wochenspiegel“ öffentlich bekannt: Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung der Ratssitzung im „Amtsblatt der Stadt Köln“ öffentlich bekannt gemacht wird und bei welcher städtischen Dienststelle das „Amtsblatt der Stadt Köln“ einsehbar ist.	Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung soll die zusätzliche Bekanntmachung der Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse, des Integrationsrates und der Bezirksvertretungen im Kölner Wochenspiegel entfallen. Satz 3 und 4 werden gestrichen. Die Sitzungsinformationen sind über das Ratsinformationssystem in Internet sowie entsprechende Aushänge verfügbar.	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen. Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt.
§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigung Absatz 1 und 3	(1) Unabhängig von einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.	Da die bisherige Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen weit über der in vielen anderen nordrhein-westfälischen Städten lag, wird die Höchstzahl in Absatz	(1) Unabhängig von einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.

Hauptsatzung	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlages	Textvorschlag
	<p>Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 210 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.</p> <p>(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich höchstens 105 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>	<p>1 Satz 3 sowie Absatz 3 geändert.</p>	<p>Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 150 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.</p> <p>(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich höchstens 60 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>